

Reit- und Fahrverein Schneeren

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Schneeren ist ein Verein mit dem Sitz in Schneeren. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen „Reit- und Fahrverein Schneeren“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist:

Förderung des Reit- und Fahrsports und der Landespferdezucht.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- 1.) durch Veranstaltungen und Preisbewerbungen für Pferde und Ponys,
- 2.) durch Ausbildung im Reiten und Fahren,
- 3.) durch Förderung und Unterstützung jugendlicher Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder Person, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen ebenfalls alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine freiwillige Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Ausschluss kann ohne weitere Angabe der Gründe vom Vorstand ausgesprochen werden:

- 1.) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- 2.) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen geeignet sind oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitglieds in Frage stellen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die technische Kommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte, Anschrift des Mitglieds und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Auf der Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte stehen:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und der Bilanz am 31.12. des vergangenen Jahres sowie Erteilung der Entlastung an den Vorstand und
- 2.) Genehmigung des Etats für das laufende Geschäftsjahr.

Der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung unterliegen ferner:

- 1.) satzungsmäßige Wahlen,
- 2.) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- 3.) Änderung der Satzung,
- 4.) Bildung der technischen Kommission für Veranstaltungen,
- 5.) die Ausschließung eines Mitglieds aus anderen Gründen als in § 4 genannt und
- 6.) die Auflösung des Vereins.

In der Vertretung ist auch in der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit, die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Vorstandsmitgliedern. Aus diesen wird ein Mitglied mit den Geschäften des Schatzmeisters und ein Mitglied mit den Geschäften des Schriftführers beauftragt. Beide Ämter können auf eine Person vereinigt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen und ist bei $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand leitet selbständig die laufenden Geschäfte. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schatzmeister. Beide vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand entscheidet in allen, nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Fragen.

Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegt im Besonderen:

- 1.) die Aufnahme der Mitglieder,
- 2.) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen für besondere Zwecke,
- 3.) die Verwendung verfügbarer Mittel nach Maßgabe des Etats aus dem Vereinsvermögen und
- 4.) der Ausschluss von Mitgliedern als Vorstand im Sinne des BGB, der Vorsitzende.

§ 8

Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Niedersachsen mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 dieser Satzung für die Förderung des Reit- und Fahrsports zu verwenden.

§ 9

Die technische Kommission

Die technische Kommission besteht aus drei Mitgliedern und sie wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Ihr obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen von Preisbewerbungen des Vereins nach den vom Vorstand gegebenen Weisungen. Sie dient dem Vorstand als Berater in allen sporttechnischen Fragen. Aus praktischen Gründen sollen die einzelnen Mitglieder der technischen Kommission voneinander und vom Sitz des Vereins nicht weit getrennt sein.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.

Veranstaltungen reitsportlicher Art müssen nach der Leistungsprüfungsordnung (LPO) oder Wettbewerbsordnung (WBO) ausgerichtet werden. Die Genehmigung zu Veranstaltungen gibt die zuständige Kommission bzw. der Pferdesportverband Hannover.

§ 10

Geschäftsführung

Die Bearbeitung des Schriftverkehrs der Vereins erfolgt durch den Schriftführer oder anderen beauftragten Vorstandsmitgliedern nach Weisungen des Vorstandes sowie im Auftrage und unter Verantwortung des Vorsitzenden.

Die Gründung des Vereins ist der Monat Januar 1925.

Schneeren, Januar 2012

Die Schriftführerin
Merle Struckmann

Der 1. Vorsitzende
Axel Schmettkamp

Die Schatzmeisterin
Daniela Kelleter

Die 2. Vorsitzende
Alexandra Fredrich

Die stellvertr. Vorsitzende
Sigrid Niesel